

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Urlaub]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)





- f) bei den nichtetatmäßigen Beamten und zwar:  
 den Anwärtern für die Stellen von oberen Be-  
 amten während des Vorbereitungsdienstes . 2 Wochen  
 im übrigen . . . . . 3 " "  
 bei den Anwärtern für die Stellen von mittleren  
 Beamten . . . . . 2 " "  
 bei den Anwärtern f. d. Stellen v. unteren Beamten 1 " "

Als Urlaubsjahr gilt für den Bereich der Staatseisenbahn-  
 verwaltung die Zeit vom 1. April bis 31. März.

### B. Erholungsurlaub für die ständigen Arbeiter

1. Der den ständigen Arbeitern innerhalb eines Urlaubs-  
 jahres unter Belassung des Taglohnes und ohne Ersatz für  
 Stellvertretungskosten zu gewährende Urlaub soll in der Regel  
 die nachstehenden Zeiträume nicht überschreiten:

Bei den Arbeitern

mit mindestens	3 Dienstjahren	3 Tage
"	"	5 "
"	"	8 "
"	"	10 "
"	"	12 "
"	"	14 "

**Betr. Urlaub** hat das **JM** mit den Erl. Nr. 3764 und 5207  
 für die Dauer des **Krieges** folgende Anordnungen getrof-  
 fen, die in den **NBl** 50 und 66 von 1915 bekannt gegeben wurden:  
**Nr. 3764.** In unserm Erlasse vom 9. August v. J. Nr. 7471  
 ist angeordnet worden, daß während der Dauer des **Krieges** Ur-  
 laub oder Dienstbefreiung nur in dringenden Fällen und nur in-  
 soweit erteilt werden soll, als es ohne Geschäftsstörung möglich ist.  
 Zu dieser Anordnung hat einerseits die Notwendigkeit Anlaß ge-  
 geben, die Dienstgeschäfte, soweit möglich, mit den nicht zum  
**Kriegsdienst** einberufenen oder in diesen freiwillig eingetretenen  
 Beamten in geordneter Weise weiterzuführen, sodann aber auch  
 die Erwägung, daß in der ersten Zeit, in der alle Volksschichten  
 ihre volle Kraft dem Vaterlande zur Verfügung stellen müssen,  
 auch die Beamten auf die in der Gewährung von Urlaub liegende  
 Annehmlichkeit verzichten müssen. In anerkenntniswerter Weise  
 waren die im Dienste verbliebenen Beamten nach Kräften bemüht,  
 die Lücken für ihre ins Feld gezogenen und sonst im **Kriegsdienst**  
 tätigen Berufsgenossen auszufüllen, und sie haben auch die Ver-  
 sagung des Urlaubs im Bewußtsein ihrer vaterländischen Pflich-  
 ten gern hingenommen. In Anerkennung dieser Opferwilligkeit,  
 sowie mit Rücksicht auf die lange Dauer des **Krieges** und zur Er-  
 haltung der Leistungsfähigkeit der Beamten ist im **Großh. Staats-**  
**ministerium** vereinbart worden, daß die Gewährung von Urlaub  
 im laufenden Jahre nicht ganz unterbleiben, daß es vielmehr zu-  
 lässig sein soll, den Beamten usw., wo die dienstlichen Verhältnisse  
 es zulässig erscheinen lassen, in beschränktem Umfang zu erteilen.  
 Der Umfang der Urlaubseinschränkung läßt sich nicht allgemein  
 bestimmen, sondern er muß sich nach den örtlichen und persönlichen



Verhältnissen richten. Im allgemeinen soll der Urlaub die Hälfte der nach den Urlaubsbestimmungen vom Jahre 1910 zulässigen Dauer nicht überschreiten, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn diese Hälfte weniger als eine Woche beträgt, im Bedarfsfall ein Urlaub bis zur Dauer von einer Woche bewilligt werden kann. In den Fällen, in denen der geordnete Urlaub weniger als 8 Tage beträgt, soll, wenn erforderlich, ein Urlaub bis zur geordneten Dauer gewährt werden dürfen. Urlaub von längerer als der hier bezeichneten Dauer darf in allen Fällen nur beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse und nur durch die Ministerien bewilligt werden.

Soweit erforderlich, ist der Urlaub in Teilabschnitten zu gewähren. Bei der Erteilung von Urlaub sollen unter im übrigen gleichen Verhältnissen in erster Reihe diejenigen Beamten usw. berücksichtigt werden, die im letzten Jahre keinen Urlaub erhalten haben, und nach ihnen diejenigen, die nur für kürzere als die sonst zulässige Zeit beurlaubt waren.

Diese Anordnung findet auch auf die Arbeiter entsprechende Anwendung.

(gez.) Rheinboldt.

Nr. 5207 vom 12. 6. 15. Bei der Urlaubsbereitstellung und Urlaubsbenußung ist folgendes zu beachten:

Der Urlaubsort ist tunlichst so zu wählen, daß die Rückkehr an den Dienstort auch während des Urlaubs jederzeit rasch erfolgen kann. Will der Beamte den Urlaub außerhalb Deutschlands oder Österreich-Ungarns zubringen, so ist dies im Urlaubsgesuch unter Angabe der Gründe zu bemerken.

Die Entscheidung über ein solches Gesuch bleibt dem Ministerium auch in den Fällen vorbehalten, in denen an sich eine andere Stelle zur Urlaubsgewährung zuständig wäre.

(gez.) Rheinboldt.

## **Kohlenabgabe für den Hausgebrauch**

Nr. Rm 1/10. 114/1915. Nr. 4. I. Vom Jahre 1916 an werden Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen für den Hausgebrauch wieder wie früher ohne Festsetzung von Höchstmengen abgegeben. Ruhrnußkoks wird nicht mehr geliefert.

II. In weiterer Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe von Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen für den Hausgebrauch (Materialienordnung, Anhang V) wird mit Wirkung vom Bezugsjahr 1916 an bestimmt:

1. Jeder Kohlenbezieher hat einen Bezugsschein (Vordruck 2857) auszufertigen und seiner vorgeordneten Stelle vorzulegen. Die nicht der Eisenbahnverwaltung angehörigen Bezieher richten die Bezugsscheine an die Stationsämter. Beamte und Arbeiter, die an Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen zusammen mehr als